

Seminar über die Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **86 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Seminar über die Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts

In der ersten Oktoberhälfte 1976 wurde im Henry-Dunant-Institut in Genf das erste vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete Seminar über «das humanitäre Völkerrecht und die Methoden seiner Verbreitung» abgehalten. Zehn Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften hatten Vertreter entsandt, nämlich Dänemark, die Deutsche Demokratische Republik, Italien, Kanada, Polen, Portugal, Schweden, Sudan, Tansania, Uganda. Viele weitere Interessenten wurden wegen der hohen Reisekosten abgehalten.

Das Seminar dauerte zwei Wochen; fünf Tage waren für einen theoretischen Kurs und fünf Tage für praktische Übungen reserviert. «Wir haben versucht, ein vollständiges Bild vom humanitären Völkerrecht zu vermitteln und vor allem das zu lehren, was man wissen muss, um seine Grundsätze wirksam zu verbreiten», sagte R. Gaillard-Moret, der Leiter der Abteilung für Verbreitung und Dokumentation beim IKRK. «Die Kurse erstreckten sich auf die Geschichte, die Art und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts wie auch auf die zwischen diesem und anderen gesetzgebenden Formen bestehende Verwandtschaft, etwa mit dem afrikanischen Gewohnheitsrecht oder den Geboten des Korans. Auch erörterten wir die Zusammenhänge zwischen den Genfer Abkommen und dem Haager Recht sowie den Menschenrechten.»

Man sieht, dass es nicht einfach um die Kenntnis von «Kriegsregeln» geht, die für die friedliche Schweiz keine vordringliche Bedeutung hätten. Das humanitäre Völkerrecht konkretisiert Grundsätze des Zusammenlebens und ist somit auch ein Werkzeug des Friedens. Wenn die Schweiz zum Völkerfrieden beitragen will, sollte sie dieses Werkzeug nicht vernachlässigen.

Dem «IKRK Bulletin» Nr. 10 vom 3. November 1976 entnehmen wir einen

Auszug der Begrüßungsansprache, die Alexandre Hay, der Präsident des Internationalen Komitees, zur Eröffnung des Seminars hielt und Auszüge des Referates von Jacques Moreillon, Direktor der Abteilung für Doktrin und Recht.

Wer, wenn nicht das Rote Kreuz...?

«Die Verbreitung der Genfer Abkommen ist eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben, die den nationalen Gesellschaften und dem IKRK obliegen.

Wichtig, weil es nichts nützt, das humanitäre Völkerrecht weiterzuentwickeln, auszuhandeln und sogar zu ratifizieren, wenn jene, die beauftragt sind, es anzuwenden – in erster Linie die Streitkräfte – es nicht kennen.

Schwierig, weil es oft eine unpopuläre Aufgabe ist, die man mit einer langfristigen Investierung vergleichen könnte. Niemand hat es gerne, wenn in Friedenszeiten vom Krieg gesprochen wird, selbst in einer Bewegung, zu deren ureigensten Aufgaben die Beschäftigung mit diesen Fragen gehört. Angesichts der dringenden Notwendigkeit der verschiedenartigsten Hilfsaktionen, angesichts der verhältnismässig geringen Zahl an Mitarbeitern und der begrenzten Finanzmittel zögert man, für ein entferntes, hypothetisches Ziel bedeutende Anstrengungen zu machen. Wenn diese Bemühungen jedoch nicht vom Roten Kreuz ausgehen, wer würde sich dann dieser Sache widmen? Gewiss sind in erster Linie die Staaten für die Verbreitung der Genfer Abkommen verantwortlich, und alles, was von anderen Stellen unternommen wird, kann ihre Verpflichtung nicht mindern. Was haben nun aber die Staaten seit 1949 unternommen? Die Antwort ist leider einfach: in den meisten Fällen nichts oder nicht viel.

Ausser den rechtlichen Verpflichtungen zwingen also die Tatsachen die Rotkreuzwelt, sich konkret mit der Verbreitung der Genfer Abkommen zu befassen. Diese Aktion kann direkt bei den Streitkräften, an den Universitäten oder den Schulen oder sogar bei der breiten Öffentlichkeit erfolgen oder indirekt, indem die nationalen Gesellschaften oder das IKRK den Anstoss geben, indem sie die Behörden ermutigen, ihre diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen und ihnen dabei behilflich sind. Es obliegt jeder einzelnen Gesellschaft, je nach ihrer Struktur und der Struktur ihres Landes die am besten geeigneten Methoden zu wählen. Worauf es ankommt ist, dass der feste Wille besteht, in diesem Bereich tätig zu werden, und dass jene, die diesen Willen besitzen, die hierfür erforderlichen und möglichen Mittel bereitstellen.»

Persönlich überzeugen!

«Die Verbreitung der Grundsätze der Genfer Abkommen kann man in der Rotkreuzsprache mit ‚Verbreitung des Glaubens‘ bezeichnen. Um den Glauben zu verbreiten, muss man ihn zunächst besitzen. Und wenn man ihn nicht hat, ist es besser, ihn nicht zu beanspruchen, denn man würde nur Skepsis verbreiten. Ich möchte also sagen, dass der Hauptgrundsatz für die Verbreitungspolitik – nicht nur beim IKRK – der sein muss, Männer und Frauen zu suchen, die an den Wert der Genfer Abkommen und die Notwendigkeit ihrer Bekanntmachung, damit sie auch wirksam sind, glauben. Wenn man diese Männer und Frauen gefunden hat, ist die Hälfte des Weges schon geschafft.

Über den menschlichen Faktor hinaus, der meiner Ansicht nach der Kern jeder Verbreitungspolitik ist, hat sich das IKRK einige Richtlinien gesetzt, die sich von der 12. Resolution der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran, November 1973) leiten lassen. Diese Resolution kann man in der Tat als die Charta des IKRK in Sachen der Verbreitung betrachten.

Unseres Erachtens spiegelt diese einstimmig gebilligte Resolution gar manche Besorgnis des IKRK, der Regierungen und der nationalen Gesellschaften wider, die sich in Teheran versammelt hatten. Was letztere anbelangt, sollte man im Wortlaut der Resolution die drei Hauptanliegen herauslesen, die vor, während und seit dieser Rotkreuzkonferenz auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebracht wurden, und zwar:

- a) Die Notwendigkeit, Methoden und eine Sprache zu finden, die den zu unterrichtenden Personenkreisen angepasst sind.
- b) Die Bedeutung der persönlichen Kontakte und der mündlichen Überlieferung der Ideen beim Dialog und nicht nur ihre schriftliche Verbreitung.
- c) Die Notwendigkeit, in einem vollständigen Verbreitungsprogramm dem Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden und einem Geist des Friedens einen bedeutenden Platz einzuräumen.

Das IKRK muss sich vor Formulierungen hüten, die – so wurde ihm von einigen zu Recht oder Unrecht vorgeworfen – seinen westlichen, bürgerlichen ‚Ethnozentrismus‘ widerspiegeln. Gleichlaufend zu den traditionellen Methoden muss es also neue suchen, ohne deshalb die hinter den Worten stehende Doktrin und die in Wien angenommenen fundamentalen Grundsätze aufzugeben. Das Wort Neutralität zum Beispiel wird oft nicht gerne anerkannt, und der Ausdruck ‚Unparteilichkeit‘ könnte, selbst wenn er leichter zugelassen wird, in gewissen Texten durch den Ausdruck ‚unterschiedslos‘ ersetzt werden.



Fast alle Staaten von einiger Bedeutung haben die Genfer Abkommen unterzeichnet, haben sich also zur Einhaltung elementarer humanitärer Regeln gegenüber dem Feind verpflichtet. Aber sind diese Regeln wirklich überall bekannt? Wie kann man sie jedem einfachen Soldaten verständlich machen? Bei den heutigen Formen der Kriege – die hauptsächlich in der Dritten Welt geführt werden – ist es klar, dass es nicht genügt, ein in Europa ausgearbeitetes «Soldatenhandbuch» abzugeben, auch wenn der Text ganz einfach ist und dem jeweiligen Lande etwas angepasst wurde. Neue Wege und Methoden der Verbreitung für die Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu finden, ist ein dringliches Anliegen, das demnächst erneut in einem Seminar in Warschau beraten werden soll.

Direkter Kontakt und mündliche Verbreitung

Wir müssen uns der Tatsache bewusst sein, dass die Verbreitung in schriftlicher Form, so sehr sie auch dem zu unterrichtenden Personenkreis angepasst sein mag, immer einen didaktischen Charakter, also eine begrenzte Wirksamkeit, haben wird. Daher muss das IKRK bei der Suche nach neuen Formulierungen seine persönlichen Kontakte vermehren, sei es anlässlich von Besuchen von Vertretern nationaler Gesellschaften in Genf, sei es anlässlich von Missionen in den betroffenen Ländern oder Rotkreuzseminaren ausserhalb Genfs.

Ferner ist zu bedenken, dass selbst in Zeiten von Budgetschwierigkeiten das für die Verbreitung, besonders in Seminaren, aufgewendete Geld eine unerlässliche, langfristige Investierung in eine Aufgabe grösster Wichtigkeit darstellt, selbst wenn sie weniger dringend als gewisse zwingende Hilfsaktionen ist. Diese direkten Kontakte sind die natürliche Ergänzung der Bemühungen um die schriftliche Verbreitung. Das gegenwärtige Seminar gibt ein deutliches Bild dieser Politik. Weitere Seminare sind in verschiedenen Ländern entweder im Rahmen einer einzigen Nationalen Gesellschaft oder von wenigen, sich geographisch naheliegenden Gesellschaften durchgeführt worden.

Was unsere Delegierten im Einsatzgebiet anbelangt – besonders unsere Regionaldelegierten – so besteht eine ihrer Aufgaben darin, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts durch die nationalen Gesellschaften, die Streitkräfte, die Universitäten und die Schulen verbreiten zu lassen. Bei dieser Gelegenheit empfangen sie übrigens oft ebensoviel, wie sie geben. Die wiederholten, dauerhaften Kontakte bieten Gelegenheit, die Traditionen ihrer Gesprächspartner gründlich kennenzulernen und darin Faktoren einer echten Universalität des humanitären Gedankens zu entdecken.

Das Rote Kreuz und der Frieden

Heutzutage darf man sich nicht darauf beschränken, die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts zu verbreiten, ohne sich gleichzeitig um die Förderung eines konkreteren Beitrags des Roten Kreuzes zum Frieden und einem Geist des Friedens in der Welt zu bemühen. Es ist dies eine Frage des Grundsatzes und der Wirksamkeit: Des Grundsatzes, weil das IKRK letzten Endes nur wünschen kann, dass sich eine neue Gesellschaftsordnung bildete, in der man seiner nicht mehr bedürfte; der Wirksamkeit, weil der Beitrag des IKRK eine Gewähr für die Nichtpolitisierung der Probleme darstellt.»